

# Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Bewertung sogenannter „Ehrenmorde“ in der Türkei

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. Erol Pohlreich, Berlin

## I. Einleitung

Auf Druck der Europäischen Union wie auch der türkischen Zivilgesellschaft führte der türkische Gesetzgeber im Jahr 2005 strafrechtliche Vorschriften ein, um eine strenge Bestrafung sogenannter „Ehrenmorde“<sup>1</sup> zu ermöglichen. Deren effektive strafrechtliche Verfolgung hat aus europäischer Sicht darüber hinaus insoweit Bedeutung, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil im Verfahren *Opuz v. Türkei* vom 9.6.2009 zum ersten Mal ein Konventionsmitglied wegen unzureichenden Schutzes einer Frau aus der südostanatolischen Stadt Diyarbakır vor häuslicher Gewalt verurteilte.<sup>2</sup> Der Gerichtshof berücksichtigte in seiner Entscheidung Berichte türkischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen, welche in Bezug auf die Stadt Diyarbakır von einer „Kultur der Gewalt gegen Frauen“ sprechen, und forderte die Türkei auf, die Bedrohung von Frauen künftig ernster zu nehmen und nicht als bloße Familienangelegenheit abzutun. Die Folgen von Gewalt gegen Frauen für diese erforderten vielmehr ein strenges strafrechtliches Vorgehen gegen die Täter.

Wie das türkische Recht „Ehrenmorde“ bewertet, ist für deutsche Strafrechtler auch deshalb aufschlussreich, weil sich die türkische Rechtslage bei türkischen oder türkischstämmigen Tätern auf die Prüfung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe auswirken kann, sofern deutsches Strafrecht auf die Tat anwendbar ist. Zwar stellt der BGH die Niedrigkeit des Beweggrundes nach hiesigen Maßstäben fest,<sup>3</sup> lehnt

dieses Mordmerkmal bei Tötungen mit fremdkulturellem Hintergrund jedoch ausnahmsweise ab, wenn dem Täter bei der Tat die niedrigkeitsbegründenden Umstände nicht bewusst waren, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern.<sup>4</sup> Als Anhaltspunkt für die Würdigung dieser Aspekte zieht der BGH neuerdings zuweilen auch das Heimatstrafrecht des Täters heran,<sup>5</sup> wenngleich sich die hinter „Ehrenmorden“ stehenden Wertvorstellungen gerade in Vielvölkerstaaten wie der Türkei nicht zwingend mit denjenigen der Mehrheitsgesellschaft decken, welche sich in der Strafgesetzgebung und -rechtsprechung durchzusetzen vermochte. Auch im Übrigen ist zu betonen, dass die Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen bei der Prüfung der niedrigen Beweggründe durch den BGH zu einer Kasuistik geführt hat<sup>6</sup> und auch führen musste,<sup>7</sup> die vor dem Hintergrund der im Bereich

---

2003, 237 (238); *Trück*, NStZ 2004, 497; *Nehm*, in: Arnold u.a. (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 419 (S. 426 ff.); *Küper*, JZ 2006, 608 (610); *Valerius*, JZ 2008, 912 (915 f.); *Hilgendorf*, JZ 2009, 139 (141); *Grünwald*, NStZ 2010, 1 (3); *Jähnke*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 5, 11. Aufl. 2005, § 211 Rn. 37; *Schneider*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 2003, § 211 Rn. 94; *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 58. Aufl. 2011, § 211 Rn. 29; *Sinn*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 125. Lfg, Stand: Oktober 2010, § 211 Rn. 27; *Küpper*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 1 Rn. 41; *Krey/Heinrich*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 14. Aufl. 2008; *Mau-rach/Schroeder/Maiwald*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 2 Rn. 37.

<sup>4</sup> Der von seinen heimatlichen Vorstellungen stark beherrschte Täter, der sich von ihnen zur Tatzeit aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Lebensumstände nicht lösen konnte, kann also trotz objektiver Niedrigkeit seiner Beweggründe ausnahmsweise wegen Totschlags verurteilt werden, vgl. BGH NStZ 1995, 79 m.w.N. Gleiches gilt für den noch ganz in seinem heimatlichen Kulturkreis verhafteten Täter, der die Bedeutung der niedrigkeitsbegründenden Umstände nicht nachvollziehen konnte, vgl. BGH NJW 2006, 1008 (1012).

<sup>5</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2004, 361; BGH NStZ-RR 2007, 86.

<sup>6</sup> Eingehend hierzu *Pohlreich*, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts, 2009, S. 236 ff.

<sup>7</sup> Dies liegt daran, dass sich das Verhaftetsein des Täters in fremdkulturellen Wertvorstellungen insbesondere für Außenstehende schwer beurteilen lässt. Ob bestimmte Anschauungen tatsächlich in der Sozialisation des Täters eine nennenswerte Rolle gespielt haben, ob diese Anschauungen in der Heimatkultur nicht bloß von Sektierern vertreten werden, wie die Heimatkultur zu bestimmen und einzugrenzen ist, ob

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Ehrenmord“ ist eine unglückliche Bezeichnung, weil er eine nicht unbedingt zwingende strafrechtliche Bewertung nahelegt und die vorsätzliche Tötung eines Menschen wohl kaum ehrenhaft zu nennen ist. Er hat sich allerdings im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt und wird deshalb hier verwendet. Um dennoch die Fragwürdigkeit des Begriffs zu betonen, wird er in diesem Beitrag stets in Anführungszeichen gesetzt.

<sup>2</sup> EGMR, Urt. v. 9.6.2009 – 33401/02 (*Opuz v. Türkei*): Der Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin hatte diese mehrfach verprügelt, einmal mit dem Messer verletzt und ein anderes Mal sie und ihre Mutter mit dem Auto angefahren. Jede Strafanzeige der Beschwerdeführerin endete entweder mit einem Freispruch oder mit der Verurteilung des Mannes zu einer geringfügigen Geldstrafe. Als die Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter aus der Stadt fliehen wollte, erschoss der Mann die Mutter, weil diese ihm seine frühere Frau und seine Kinder genommen und seine frühere Frau zu einem unmoralischen Lebensstil verführt habe. Die Beschwerdeführerin hatte sich im Vorfeld der Tötung mehrfach vergeblich an die türkischen Behörden gewandt und um Schutz gebeten.

<sup>3</sup> BGH NStZ 2006, 284; BGH NStZ 2002, 369; BGH NStZ 1995, 79; BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedr. Beweggr. 41; BGH NJW 2004, 1466; BGH NStZ-RR 2004, 361 f. Das Abstellen auf hiesige Maßstäbe stößt in der Literatur zu Recht auf zunehmende Zustimmung, vgl. *Momsen*, NStZ

der Höchststrafe in besonderem Maße geforderten Rechtssicherheit und des Gebots gleichförmiger Rechtsanwendung nur schwer hinnehmbar sein kann. Vorzugswürdig erscheint daher, auf die Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen als solche im Rahmen der Prüfung der niedrigen Beweggründe zu verzichten. Ein dahingehender Richtungswechsel des BGH ist jedoch nicht absehbar, so dass vor dem Hintergrund der derzeitigen BGH-Rechtsprechung die Rechtslage in der Türkei bei türkischen beziehungsweise türkischstämmigen Tätern von „Ehrenmorden“ im Rahmen der Prüfung der niedrigen Beweggründe Relevanz erlangen kann.

Aus diesen Gründen untersucht der Beitrag, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Türkei derzeit mit „Ehrenmorden“ umgeht und den neuen gesetzlichen Rahmen umsetzt (III.).<sup>8</sup> Zuvor soll aber erörtert werden, was unter dem Begriff „Ehrenmord“ eigentlich zu verstehen ist und welche Rolle die Familie und der Islam bei „Ehrenmorden“ spielen (II.).

## II. Was sind „Ehrenmorde“?

Es fällt schwer, den Begriff „Ehrenmord“ präzise und trennscharf zu definieren. Eine Negativdefinition des Begriffs fällt noch relativ leicht, stimmen doch die bereits unternommenen Versuche einer Inhaltsbestimmung<sup>9</sup> dahingehend überein, dass nicht jede Tötung aus Gründen der Ehre schon allein deshalb als „Ehrenmord“ zu bezeichnen ist.<sup>10</sup> Probleme bereitet demgegenüber die Formulierung einer abschließenden Positivdefinition. Man wird vereinfachend unter „Ehrenmord“ eine vorsätzliche Tötung zur Abwendung einer dem Täter oder seiner Familie drohenden oder (vermeintlich) eingetretenen gesellschaftlichen Herabsetzung aufgrund der Verletzung sexueller Verhaltensregeln durch ein Familienmitglied zu verstehen haben. Ab wann eine solche Ehrverletzung anzunehmen ist, entzieht sich einer auf eine Formel

---

hinter der Tat nicht vielmehr individuelle beziehungsweise psychische Gründe und weniger kultur- beziehungsweise sozialisationsbedingte Gründe standen, ob das Tatverhalten überhaupt zwanghaft zu nennen sein kann, ob der Täter sich bereits integriert hat und ab wann eine Person als hinreichend integriert zu betrachten ist, ob sich die in der Tat ausdrückende Anschauung auch wirklich diametral von den deutschen Anschauungen unterscheidet – dies sind nur einige Fragen, die sich hier stellen. Hinzu kommt die Frage, was eigentlich den fremdkulturell geprägten Täter – begreift man eine Kultur als auch von ethnischen Gemeinsamkeiten der Angehörigen abhängig – vom subkulturell geprägten Menschen unterscheidet – oder anders ausgedrückt: Warum stellt sich die Frage der Berücksichtigung abweichender Anschauungen nicht auch bei Subkulturen oder Sektenmitgliedern?

<sup>8</sup> Die hier ausgewerteten Quellen entsprechen dem Stand vom 21.3.2011.

<sup>9</sup> Vgl. etwa Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 15/5826, S. 300; BKA, Presseinformation „Ehrenmorde in Deutschland“, 2006, S. 3; Dietz, NJW 2006, 1385.

<sup>10</sup> Aus diesem Grund irreführend BGH NSTZ 2006, 284.

verkürzten Darlegung<sup>11</sup> und bildet den Kern der Schwierigkeit bei der Formulierung einer Positivdefinition. „Ehrenmorde“ werden beispielsweise begangen wegen eines Verlustes der Jungfräulichkeit vor der Ehe, einer vorehelichen Beziehung zu einem Mann ohne Einverständnis der Familie, im Fall ehelicher Untreue, wegen Verlassens des Ehepartners, ja sogar wegen der Eigenschaft als Opfer einer Vergewaltigung.<sup>12</sup> Auch Männer können Opfer eines „Ehrenmordes“ sein. Betroffen sind nicht nur offen homosexuell lebende Männer,<sup>13</sup> sondern auch diejenigen Männer, welche an der Verletzung sexueller Verhaltensregeln durch ein weibliches Familienmitglied des Täters mitgewirkt haben, also etwa der Liebhaber einer verheirateten oder der von der Familie missbilligte Lebensgefährtin einer ledigen Frau.<sup>14</sup> Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Begriff des „Ehrenmordes“ eine soziale Zuschreibung aus dem Umfeld des Täters immanent ist: Nicht vom Täter hängt es ab, ob seine Tat als „Ehrenmord“ gilt, sondern von der gesellschaftlichen Billigung der Tat und des in ihr ausgedrückten sexuellen Ehrverständnisses.

Auch die Blutrache ist von Ehrmotiven geleitet. Bei ihr steht jedoch der Gedanke der Vergeltung einer als Ehrverletzung empfundenen vorherigen Tötung einer Person aus dem persönlichen Umfeld des Blutracheübenden im Vordergrund.<sup>15</sup> Außerdem spielen sich Blutrachetötungen – anders als „Ehrenmorde“ – nie innerhalb eines Familienverbandes ab.<sup>16</sup> Im Übrigen liegt Blutrachetötungen kein sexuelles Ehrverständnis zugrunde.

Die in der medialen Debatte um „Ehrenmorde“ zuweilen vermutete Verknüpfung mit dem Islam<sup>17</sup> lässt sich so nicht halten. Der Koran enthält insoweit keine besondere Bestimmung, sondern ordnet für unzüchtiges Verhalten – übrigens ohne Ansehung des Geschlechts des Betroffenen – drakonische Strafen, nicht jedoch den Tod des Täters an.<sup>18</sup> Im Übrigen erfordert die Verurteilung wegen Unzucht belastende

---

<sup>11</sup> Eingehend zu der Verletzung von sexuellen Verhaltenserwartungen, deretwegen „Ehrenmorde“ begangen werden, Pohlreich (Fn. 6), S. 28 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Pohlreich (Fn. 6), S. 30 m.w.N.

<sup>13</sup> Vgl. Schirmacher, Rechtspolitisches Forum Nr. 37 (2006), S. 18 ff.

<sup>14</sup> Kritisch in Bezug auf die weitgehende Beschränkung des Opferkreises auf weibliche Familienmitglieder des Täters Cöster, Ehrenmord in Deutschland, 2009, S. 180 ff.

<sup>15</sup> Kudlich/Tepe, GA 2008, 92 (94); Çakir-Ceylan, Gewalt im Namen der Ehre, 2011, S. 86 ff.

<sup>16</sup> Grünwald, NSTZ 2010, 1.

<sup>17</sup> „Hinter jedem getöteten Mädchen steht die Fatwa eines lokalen Religionsgelehrten“, so die türkische Frauenrechtlerin Jülide Aral in der FAZ v. 18.5.2006, S. 3. Vgl. auch die Nachweise bei Cöster (Fn. 14), S. 275 Fn. 881.

<sup>18</sup> Vgl. 24. Sure, Vers 2: „Wenn eine Frau und ein Mann Unzucht begangen haben, dann gebt jedem von ihnen hundert Schläge! Keine Milde für sie soll euch ergreifen in Gottes Religion, falls ihr an Gott und an den Jüngsten Tag glaubt. Bei ihrer Bestrafung soll eine Gruppe der Gläubigen als Zeuge anwesend sein.“

Aussagen durch vier Zeugen.<sup>19</sup> Angesichts ihrer Eindeutigkeit lässt eine solche Bestimmung hinsichtlich ihrer Rechtsfolge keine Interpretation zu,<sup>20</sup> so dass aus dem darin zum Ausdruck gebrachten Unwerturteil nicht der Schluss gezogen werden kann, die Bestimmung lasse auch die Tötung unzüchtiger Personen zu.

Dieser Befund dürfte den Leser erstaunen, den die Medienberichterstattung zuweilen über Steinigungen von Ehebrecherinnen in einigen muslimischen Staaten unterrichtet. Steinigungen lassen sich mit dem Koran jedoch nicht vereinbaren. Ihr Hintergrund ist vielmehr die Überlieferung, dass der zweite Kalif *Ömer ibn el-Chattab* (634-644 n.Chr.) sich nach eigenen Angaben an einen Koranvers erinnern konnte, in dem verheirateten oder ehemals verheirateten Unzüchtigen die Steinigung angedroht wurde. Um nicht in den Verdacht der Fälschung des Korans zu geraten, sah dieser Kalif aber davon ab, auf einer Einfügung des Steinigungsverses im Rahmen der schriftlichen Fixierung des Korans zu bestehen, so dass der Vers in dem rezipierten Text fehlt. Für einige Muslime ändert das Fehlen dieses Koranverses im überlieferten Koran jedoch nichts an seiner Geltung.<sup>21</sup> Doch an der Unzulässigkeit von „Ehrenmorden“ dürfte auch dies nichts ändern, weil diesen anders als den Steinigungsstrafen kein Richterspruch zugrunde liegt.

Damit sind „Ehrenmorde“ mit dem Islam nach keiner Betrachtungsweise vereinbar, also unabhängig von der religiösen Richtung der in die Tat involvierten Personen. Andererseits erleichtert eine Kenntnis der Scharia das Verständnis einiger Besonderheiten, die mit „Ehrenmorden“ zusammenhängen. Zum Beispiel lässt sich hieran verdeutlichen, warum „Ehrenmorden“ zuweilen ein Familienratsbeschluss vorangeht. Der Hintergrund hierfür dürfte in der Tatsache zu suchen sein, dass vorsätzliche Tötungsdelikte in der Scharia zwar mit der Talionsstrafe durch die Erben des Opfers oder die Zahlung von „Blutgeld“ an diese bestraft werden können,<sup>22</sup> der Scharia ist indes eine öffentliche Klage fremd,<sup>23</sup> so dass die Strafverfolgung wegen eines Tötungsdelikts im Einzelfall vom Strafverfolgungswillen der Angehörigen des Opfers abhängt. Bei Tötungsdelikten steht aber den Angehörigen eines Toten das Recht zu, dem Täter zu verzeihen und

von einer Strafverfolgung abzusehen.<sup>24</sup> Wenn nun die Angehörigen des Opfers dessen Tötung, etwa im Familienrat, beschlossen und den Täter ausgewählt haben, liegt es fern, dass diese Angehörigen den Täter hierfür strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen werden. Möglicherweise ist dies der Grund, warum in islamischen Gesellschaften meist nur weibliche Ehebrecher getötet werden, die zur eigenen Familie gehören, nicht aber der am Ehebruch oder sonst unzüchtigem Verhalten beteiligte Dritte. Die Scharia ermöglicht der Familie des Opfers die freie Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens, weswegen die Tötung weiblicher Familienangehöriger unter Umständen folgenlos bleibt. Tötet die Familie dagegen den am unzüchtigen Verhalten beteiligten Dritten, setzt sie sich der Gefahr aus, dass dessen Hinterbliebene ein Strafverfahren oder gar eine Blutracheserie einleiten.

Das Fortbestehen von Familienratsbeschlüssen in modernen Gesellschaften wie der Türkei, in denen die strafrechtliche Verfolgung von Tötungsdelikten durch den Staat erfolgt, mag zunächst erstaunen. Es erklärt sich hier aber vor dem Hintergrund des Zeugnisverweigerungsrechts der Hinterbliebenen, die mit dem Opfer verwandt sind. Wer im Familienrat die Tötung des Opfers mitbeschlossen hat, wird vor Gericht wohl kaum gegen den Täter aussagen. Der Familienrat dürfte somit weniger als eine „Tradition“ im herkömmlichen Wortsinne erscheinen, sondern vielmehr als ein Mittel zur Sicherstellung des „Dichthaltens“ aller Familienmitglieder gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen.

### III. Bestrafung von „Ehrenmorden“ nach türkischem Recht

Im Rahmen der türkischen Bestrebungen nach einem Beitritt zur Europäischen Union wurde auf Druck von Seiten der Europäischen Kommission im Jahr 2003 Art. 462 des damaligen türkischen Strafgesetzbuchs außer Kraft gesetzt,<sup>25</sup> wel-

<sup>19</sup> 24. Sure, Vers 4. Scheitert der Nachweis der Unzucht an dem Erfordernis von vier Zeugen, so droht jedem eine schwere Strafe, der die betroffene Frau der Unzucht bezichtigt hatte.

<sup>20</sup> Vgl. *Krawietz*, Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, 2002, S. 110.

<sup>21</sup> Eingehend zur Steinigungsstrafe und ihrer juristischen Rechtfertigung siehe *Gräf*, *Bustan* Heft 1/1965, 9 f., der mit überzeugender Argumentation davon ausgeht, dass es sich bei dem Vorgang um einen „bedenklichen Versuch handelte, für die Steinigung einen koranischen Beleg zu schaffen.“

<sup>22</sup> 2. Sure, Vers 178; 5. Sure, Vers 45; 17. Sure, Vers 33.

<sup>23</sup> Vgl. *Üçok/Mumcu/Bozkurt*, *Türk Hukuk Tarihi*, 11. Aufl. 2006, S. 345; *Kürşat*, *Der Verwestlichungsprozeß des Osmanischen Reiches im 18. und 19. Jahrhundert*, Bd. 2, 2003, S. 182.

<sup>24</sup> *Cin/Akyılmaz*, *Türk Hukuk Tarihi*, 2003, S. 219; *Udeh*, *Mukayeseli İslâm Hukuku ve Beşeri Hukuk*, Bd. 1, 1990, S. 320 ff.; *Aydın*, *Türk Hukuk Tarihi*, 5. Aufl. 2005, S. 194 f.

<sup>25</sup> Gesetz Nr. 4928 v. 15.7.2003, *Resmî Gazete* v. 19.7.2003, S. 25173. Mit Art. 462 rezipierte der türkische Gesetzgeber den erst mit Gesetz Nr. 441 v. 5.8.1981 außer Kraft gesetzten Art. 587 des italienischen Strafgesetzbuchs, wonach Tötungs- und Körperverletzungsdelikte erheblich milder bestraft wurden, wenn das Opfer die Frau, die Tochter oder die Schwester des Täters war, er diese bei unerlaubtem Geschlechtsverkehr entdeckte und er die Tat aufgrund der stark provozierenden Wirkung dieser Verletzung seiner Ehre oder der seiner Familie ausführte. Art. 462 des damaligen türkischen Strafgesetzbuchs lautete in seiner letzten Fassung: „Sind die in den vorhergehenden beiden Abschnitten angeführten Taten [gemeint sind Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Anm. d. Verf.] von der Ehefrau, dem Ehemann, einem Verwandten aufsteigender Linie, von dem Bruder oder der Schwester gegenüber dem Ehemann, der Ehefrau, der Schwester, einem Abkömmling, an den Mittätern oder an beiden bei Ertappen auf frischer Tat des Ehebruchs oder des widerrechtlichen Geschlechtsverkehrs oder bei Ertappen in einem Zustand began-

cher eine erhebliche Strafmilderung für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte gestattete, wenn der Täter einen ihm nahe stehenden Verwandten beim Ehebruch oder beim widerrechtlichen Geschlechtsverkehr ertappte und unter diesem Eindruck seine Tat beging.<sup>26</sup> Am 1.6.2005 trat in der Türkei ein neues Strafgesetzbuch (Türk Ceza Kanunu, TCK) in Kraft,<sup>27</sup> welches Forderungen der türkischen Zivilgesellschaft folgend<sup>28</sup> in Art. 82 lit. k dem Täter einer Tötung aus Gründen der Tradition mit erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe die Höchststrafe androht.<sup>29</sup> Hierunter können auch „Ehrenmorde“ fallen. Ergänzend führte der Gesetzgeber Strafschärfungsvorschriften für Familienratsmitglieder ein, die sich zur Tatbegehung eines unter 12 Jahre alten Kindes bedienen.<sup>30</sup> Daneben verschärft Art. 38 Abs. 2 TCK die Strafe für Anstiftungen unter Verwandten beziehungsweise die Anstiftung eines nicht unbedingt mit dem Anstifter verwandten Kindes.<sup>31</sup> Außerdem verdient Art. 84 TCK in diesem Kontext Beachtung, der das Verleiten eines anderen zum Selbstmord

gen worden, der zweifelsfrei auf die beabsichtigte oder bereits begangene Ausübung des Ehebruchs oder des widerrechtlichen Geschlechtsverkehrs schließen lässt, so wird die festgestellte Strafe auf ein Achtel herabgesetzt, wobei die Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wird.“

<sup>26</sup> Starker Kritik war die Vorschrift bereits zuvor seitens der türkischen Strafrechtslehre ausgesetzt, beispielhaft insoweit *Soyaslan*, *Ceza Hukuku Özel Hükümler*, 1999, S. 111; *Erem*, *Türk Ceza Kanunu Şerh*, Bd. 3, 1993, S. 2132; *Demirbaş*, *Türk Ceza Kanununda Özel Tahrik Halleri*, 1985, S. 110. Zu den Voraussetzungen der Vorschrift und der Kritik daran eingehend *Pohlreich* (Fn. 6), S. 158 ff.

<sup>27</sup> Gesetz Nr. 5237 v. 26.9.2004, *Resmî Gazete* Nr. 25611 v. 11.10.2004.

<sup>28</sup> Vgl. *Women for Women's Human Rights, New Ways: Gender Discrimination in the Turkish Penal Code Draft Law. An Analysis of the Draft Law from a Gender Perspective and Proposed Amendments by the Women's Platform on the Penal Code*, 2003, S. 7.

<sup>29</sup> „Wird die vorsätzliche Tötung [...] aus Gründen der Tradition begangen, wird der Täter mit erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“ Während die lebenslange Freiheitsstrafe nach Art. 48 TCK eine Freiheitsstrafe für die Dauer des Lebens des Täters bedeutet, unterliegt der Vollzug der „erschwerter lebenslangen Freiheitsstrafe“ gemäß Art. 47 TCK einem strengen Sicherheitssystem. Bezüglich der Notwendigkeit einer Erschwerung kritisch *Roxin/Isfen*, *GA* 2005, 228 (241).

<sup>30</sup> Art. 37 Abs. 2 TCK: „Wer einen anderen zur Tatbegehung als Werkzeug einsetzt, wird als Täter bestraft. Wer einen Schuldunfähigen als Werkzeug benutzt, dessen Strafe wird um ein Drittel bis um die Hälfte angehoben.“

<sup>31</sup> „Wer die Verwandtschaftsbeziehung zu einem Vorfahren oder Abkömmling dazu ausnutzt, diesen zur Begehung einer Straftat anzustiften, dessen Strafe wird um ein Drittel bis um die Hälfte angehoben. Wird ein Kind zur Begehung einer Straftat angestiftet, kommt es auf die Feststellung einer Verwandtschaftsbeziehung zur Strafanhebung im Sinne dieser Vorschrift nicht an.“

unter Strafe stellt.<sup>32</sup> Denn zuweilen werden „Ehrenmorde“ dadurch begangen, dass das Opfer von seiner Familie wochenlang ohne Nahrung in ein Zimmer mit einem Stuhl und einem Strick eingesperrt und zum Selbstmord genötigt wird, um seinen Tod als Unglücksfall erscheinen zu lassen.<sup>33</sup> Dass die in Art. 82 lit. k TCK angedrohte Höchststrafe dadurch umgangen werden kann, dass das Opfer zum Suizid gezwungen wird, ist ungeachtet der Strafandrohung in Art. 84 TCK rechtspolitisch höchst bedenklich und kann erklären, warum infolge des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuchs in der Türkei die Suizidrate von 16.701 Suizidversuchen im Jahr 2005 auf 23.689 Suizidversuche im Jahr 2006 gestiegen ist.<sup>34</sup> Es erscheint rechtspolitisch sinnvoller, auch in Art. 84 Abs. 4 TCK die Höchststrafe anzudrohen. Zudem demonstriert die massive Steigerung der Suizidrate die Grenzen der Effektivität strafrechtlicher und die Notwendigkeit wirkungsvoller präventiver Maßnahmen bei der Bekämpfung von „Ehrenmorden“.

Problematisch erscheint auch, dass das neue Strafgesetzbuch in Art. 29 TCK<sup>35</sup> eine milde Bestrafung für eine infolge unerlaubter Provokation begangene Tat ermöglicht. Diese Vorschrift unterscheidet sich nur geringfügig von Art. 51 des alten türkischen Strafgesetzbuchs, der eine Strafmilderung ermöglichte, wenn der Täter durch eine „unerlaubte Provokation“ aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht wurde und

<sup>32</sup> „(1) Wer einen anderen zum Selbstmord anstiftet oder ermutigt, den Entschluss eines anderen zum Selbstmord bestärkt oder einem anderen bei seinem Selbstmord in irgendeiner Weise Hilfe leistet, wird mit zwei bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

(2) Wird der Selbstmord begangen, so wird die Person [d.h. der Verleitende] mit vier bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft.

(3) Wer andere öffentlich zum Selbstmord ermutigt, wird mit drei bis zu acht Jahren Gefängnis bestraft.

(4) Wer Personen zum Selbstmord verleitet, deren Einsichtsvermögen in die Bedeutung und die Folgen der Tat nicht entwickelt oder verloren gegangen ist, oder wer Personen mit Gewalt oder Drohung zum Selbstmord zwingt, wird wegen vorsätzlicher Tötung zur Verantwortung gezogen.“

<sup>33</sup> *Böhmecke*, Studie: Ehrenmord, 2005, S. 3; *Schirrmacher*, *Rechtspolitisches Forum* Nr. 37 (2006), S. 5. Im Durchschnitt begehen Männer in der Türkei doppelt so oft Selbstmord wie Frauen. In von Ehrenmorden besonders betroffenen Regionen wie Diyarbakir ist die Selbstmordrate bei Frauen demgegenüber doppelt so hoch wie bei Männern, *Hakeri*, *Kasten Öldürme Suçlar*, 2006, S. 253 m.w.N. Eingehend zur Situation in der Türkei auch *Çakir-Ceylan* (Fn. 15), S. 22 ff.

<sup>34</sup> Näher *Çakir-Ceylan* (Fn. 15), S. 22 f.

<sup>35</sup> „Wer eine Straftat unter dem Eindruck einer Zorn oder heftiges Leid auslösenden unerlaubten Handlung begeht, wird anstelle von erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe mit einer Haftstrafe von sieben bis vierundzwanzig Jahren und anstelle von lebenslanger Freiheitsstrafe mit einer Haftstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren bestraft. In den übrigen Fällen wird die Strafe von einem Viertel bis zu drei Vierteln gemildert.“

in der darauf folgenden Zornesaufwallung oder infolge schweren seelischen Schmerzes seine Straftat beging.<sup>36</sup> Die Vorgängervorschrift ermöglichte der Rechtsprechung in einer Vielzahl von Fällen eine Strafmilderung für Täter eines „Ehrenmordes“ auch dann, wenn die Voraussetzungen der oben genannten besonderen Strafmilderungsvorschrift in Art. 462 des alten türkischen Strafgesetzbuchs nicht erfüllt waren.<sup>37</sup> Für die Unerlaubtheit der Provokation ließ die Rechtsprechung nämlich auch Verstöße gegen bloß sittliche, das heißt außerrechtliche Normen genügen<sup>38</sup> und verneinte eine Anwendung der Vorschrift immerhin für den Fall der Vergewaltigung einer Frau, welche der Täter als Provokation und damit als hinreichenden Grund zur Tötung der Vergewaltigten angesehen hatte.<sup>39</sup> Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob Art. 29 TCK ebenso auszulegen ist und in welchem Verhältnis diese Vorschrift zu Art. 82 lit. k TCK steht. Hiervon hängt es maßgeblich ab, ob „Ehrenmorde“ künftig eher streng oder weiterhin milde bestraft werden. Die zweite Frage lässt sich relativ kurz beantworten: Nach der Gesetzesbegründung zu Art. 82 lit. k TCK ist eine Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen, sobald die Voraussetzungen von Art. 29 TCK erfüllt sind. Zwar wird in der Literatur unter Hinweis auf den Umstand, nur das Gesetz selbst, nicht aber seine Begründung binde den Richter, vereinzelt vertreten, Art. 82 lit. k TCK und Art. 29 TCK seien gleichzeitig anwendbar.<sup>40</sup> Dieser Auffassung ist die Rechtsprechung jedoch nicht gefolgt. Soweit ersichtlich hat der Kassationshof bislang nur in einer Entscheidung ausdrücklich zu der Frage Stellung ge-

nommen.<sup>41</sup> Zwar waren in dem dort entschiedenen Fall die Voraussetzungen von Art. 29 TCK nicht erfüllt; weil aber das Ausgangsgericht rechtsirrig Art. 29 TCK bejaht hatte, ging der Kassationshof auf das Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 82 lit. k TCK ein und sprach sich gegen eine gleichzeitige Anwendbarkeit beider Vorschriften aus; er folgte damit der Gesetzesbegründung.<sup>42</sup> Schwieriger zu beantworten ist dagegen die Frage nach den Voraussetzungen von Art. 29 TCK.

#### 1. Strafmilderungsmöglichkeit nach Art. 29 TCK

In ihrem jüngsten Fortschrittsbericht hat die Europäische Kommission deutlich gemacht, dass die Frage der Beitrittsreife der Türkei unter anderem von der Auslegung des Art. 29 TCK im Fall von „Ehrenmorden“ abhängt. Die Kommission hat darin die wenig effiziente und uneinheitliche Umsetzung des neuen Rechtsrahmens beklagt und insbesondere eine mangelhafte Umsetzung der neuen Vorschriften kritisiert, weil der Kassationshof in einem „Ehrenmord“-Verfahren Art. 29 TCK angewandt hatte.<sup>43</sup>

Art. 29 TCK sieht eine milde Bestrafung für eine Tat vor, die der Täter unter dem Eindruck einer Zorn oder heftiges Leid auslösenden unerlaubten Handlung begangen hat. Der Gesetzgeber verwendet anders als bei Art. 51 des alten türkischen Strafgesetzbuchs die dem zivilrechtlichen Deliktsrecht entlehnte Formulierung „haksız fiil“ (unerlaubte Handlung), um das vom Opfer ausgehende provozierende Verhalten zu beschreiben. Ungeachtet dieser neuen Formulierung greift ein großer Teil der Literatur bei der Kommentierung der Vorschrift auf die frühere Rechtsprechung zu Art. 51 exTCK zurück.<sup>44</sup> Hiervon ausgehend wäre Art. 29 TCK ein Einfall-

<sup>36</sup> „(1) Wer in durch unerlaubte Provokation hervorgerufenem Zornausbruch oder heftigem Schmerz eine Straftat begeht, wird, falls diese Straftat mit dem Tode bedroht ist, zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, und wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, zu 24 Jahren Zuchthaus verurteilt. In den übrigen Fällen wird die Strafe für die begangene Straftat um ein Viertel ermäßigt.“

(2) War die Provokation schwer und gewaltig, so wird anstatt auf Todesstrafe zu Zuchthaus nicht unter 24 Jahren und anstatt auf lebenslanges Zuchthaus zu Zuchthaus nicht unter 15 Jahren erkannt.“

<sup>37</sup> Vgl. hierzu die Übersicht bei Pohlreich (Fn. 6), S. 169 ff.

<sup>38</sup> Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 1.4.1980 – 41/1453, bei: Tutumlu, Türk Ceza Hukukunda Haksız Tahrik, 1999, S. 24.

<sup>39</sup> Kassationshof (Großer Senat für Strafsachen), Urt. v. 23.3.1987 – 1-536/133, bei: Hakeri (Fn. 33), S. 254; Kassationshof (5. Strafkammer), Urt. v. 29.3.2006 – 403/2577, bei: Kaçak, Yeni İçtihatlarla Türk Ceza Kanunu, 2007, S. 128; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 12.3.2002 – 146/766, bei: Tezcan/Erdem/Önok, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, 5. Aufl. 2007, S. 157. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eigenschaft weiblicher Familienmitglieder als Opfer einer Vergewaltigung in bestimmten Kreisen in der Türkei als Schande für die Familienehre und als Provokation durch das Opfer selbst aufgefasst wird, vgl. Pohlreich (Fn. 6), S. 30 m.w.N.

<sup>40</sup> Vgl. Aydın, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2005, 225 (246).

<sup>41</sup> Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287.

<sup>42</sup> Die Entscheidung ist insoweit eindeutig, weil der Kassationshof hervorhebt, dass das Tatgericht nicht nur infolge falscher Rechtsanwendung Art. 29 TCK bejaht hatte, sondern auch unberücksichtigt gelassen hatte, dass Art. 29 TCK und Art. 82 lit. k TCK einander ausschließen: „Sanığın annesi Yeter ile maktul Abdullah'ın yaşam tarzlarının sanığa yönelik haksız fiil oluşturmayaacağı gibi maktulden gelen ve haksız tahrik oluşturan herhangi bir söz ve davranış bulunmadığı, töre saikiyle öldürme olayında [Hervorhebung durch den Verf.] haksız tahrik hükümlerinin sanık hakkında uygulanamayacağı düşünülmeyen, tahrik hükümleri uygulanmak suretiyle eksik ceza tayini, yasaya aykırıdır.“ Hätte der Kassationshof allein auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Art. 29 TCK abgestellt, wäre die ergänzende Formulierung „töre saikiyle öldürme olayında“ entbehrlich gewesen.

<sup>43</sup> Europäische Kommission, Turkey 2010 Progress Report accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Enlargement Strategy and Main Challenges, Com (2010) 660, S. 26.

<sup>44</sup> Özgenç, Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler, 2. Aufl. 2007, S. 394; Demirbaş, Ceza Hukuku, Genel Hükümler, 5. Aufl. 2007, S. 392; Artuk/Gökçen/Yenidünya, 5237 Sayılı Yeni TCK'ya Göre Hazırlanmış Ceza Hukuku, Genel Hükümler, Bd. 1, 2. Aufl. 2006, S. 688; Malkoç, Açıklamalı

tor für die Privilegierung von solchen Delikten, für die es – wie bei „Ehrenmorden“ aufgrund von Art. 462 des alten türkischen Strafgesetzbuchs der Fall – ehemals einen Privilegierungsgrund gab und die der Gesetzgeber nunmehr eigentlich nicht milde bestraft wissen will.

Der Kassationshof verlangt aber für die Annahme unrechtmäßiger Provokation im Sinne von Art. 29 TCK, dass das provozierende Verhalten gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. Ein Verstoß gegen bloß außerrechtliche Normen genügt ihm zufolge für eine Anwendung von Art. 29 TCK nicht.<sup>45</sup> Diese Rechtsvorschrift müsse darüber hinaus gerade den Täter schützen. So könne sich etwa nur der Ehepartner auf einen Verstoß gegen die in Art. 185 Abs. 2 TMK (Türk Medeni Kanunu, das türkische Zivilgesetzbuch) normierte eheliche Treuepflicht berufen.<sup>46</sup> Ausgehend von diesem Verständnis kann ein rechtlich zulässiges Verhalten nicht unter Art. 29 TCK fallen. Beispielsweise erlaubt Art. 197 Abs. 1 TMK jedem, die eheliche Wohnung zu verlassen, wenn und solange das Zusammenleben mit dem Ehepartner die eigene Persönlichkeit, wirtschaftliche Sicherheit oder den Familienfrieden ernsthaft gefährdet. Dieses Recht gilt unabhängig vom eigenen Verhalten des verlassenden Ehepartners.<sup>47</sup> Des-

wegen fällt das Verlassen des Ehepartners jedenfalls unter den Voraussetzungen von Art. 197 Abs. 1 TMK nicht in den Anwendungsbereich des Art. 29 TCK.

Dem ist zuzustimmen. Die herrschende Literatur verkennt die Gesetzesbegründung zu Art. 29 TCK, der zufolge der Gesetzgeber mit der Verwendung der Formulierung „unerlaubte Handlung“ in Art. 29 TCK im Gegensatz zur „unerlaubten Provokation“ in der früheren Vorschrift bezweckt, der fehlerhaften Anwendung einer Strafmilderung für Tötungen aus Gründen der Ehre oder der Tradition entgegenzuwirken. Er lehnt ausweislich der Begründung ausdrücklich eine Strafmilderung ab, wenn sich die Tat gegen das Opfer einer Straftat richtet, und nennt als Beispiel die Tötung einer vergewaltigten Frau durch ihren Vater oder Bruder. Der Gesetzgeber erklärt jedoch darüber hinaus, dass der Begriff der unerlaubten Handlung nach Art. 29 TCK ein nach rechtlichen Maßstäben unerlaubtes Verhalten bezeichnet. Für diese Sichtweise spricht auch das vom Gesetzgeber für die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift ausdrücklich genannte Beispiel der vergewaltigten Frau, dessen es an sich nicht bedurft hätte, weil die Rechtsprechung seit je für diesen Fall eine Strafmilderung abgelehnt hat.<sup>48</sup> Wenn der Gesetzgeber eine zu weitgehende Anwendung der Vorschrift durch die Rechtsprechung moniert und zur Klarstellung seiner Reformbestrebungen auf das von ihm gewählte Beispiel rekurriert, erscheint dies zunächst widersprüchlich. Das Beispiel ergibt jedoch dann Sinn, wenn der Gesetzgeber auch weitere Fälle nicht mehr milde bestraft wissen will, nämlich solche, in denen das als provozierend empfundene Verhalten des Opfers nicht gegen das Recht verstößt.

Ist die vom Kassationshof vorgenommene Beschränkung auf rechtliche Maßstäbe bei der Prüfung von Art. 29 TCK an sich zu begrüßen, so besteht gleichwohl ein Problem, denn betrachtet man die zeitliche Reichweite ehelicher Pflichten im türkischen Zivilrecht, ergibt sich ein durchaus besorgniserregendes Bild. Die ehelichen Pflichten gelten für die Ehe-

– İçtihatlı 5237 Sayılı Yeni Türk Ceza Kanunu, Bd. 1, 2007, S. 177 ff.; *Parlar/Hatipoğlu*, 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, Bd. 1, 2007, S. 307 ff.

<sup>45</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 28.6.2010 – E 2009/9808 K 210/4917; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 12.10.2010 – E 2009/10191 K 2010/6617; ebenso *Malkoç* (Fn. 44), S. 178 ff., insbesondere S. 180; *Centel/Zafer/Çakmut*, Türk Ceza Hukukuna Giriş, 3. Aufl. 2005, S. 447; *Parlar/Hatipoğlu* (Fn. 44), S. 307 f.; *Demirbaş* (Fn. 44), S. 392 unter Hinweis auf Kassationshof (Großer Senat für Strafsachen), Urt. v. 19.3.1996 – 1-37/ K. 47; zust. *Artuk/Gökçen/Yeniünya* (Fn. 44), S. 690; *Aydın*, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2005, 225 (234 f.).

<sup>46</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287: Keine Anwendung von Art. 29 TCK zugunsten des Täters, der einen Freund seiner verheirateten Mutter erstach, den er gemeinsam mit dieser im Park angetroffen hatte; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 7.6.2010 – E 2009/8804 K 2010/4214; vgl. auch Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 12.10.2010 – E 2009/10191 K 2010/6617: Keine Anwendung von Art. 29 TCK zugunsten des Täters, der auf seine Schwägerin und deren Geliebten schoss, weil die außereheliche Beziehung der Schwägerin Schande über seine Familienehre gebracht habe.

<sup>47</sup> Der Kassationshof machte zwar in einer Entscheidung (2. Zivilkammer, Urt. v. 14.1.2010 – E 2009/19762 K 2010/582) die Verurteilung zu Unterhaltszahlungen für die Dauer des Getrenntlebens unter anderem davon abhängig, dass den verlassenden Ehepartner keine schwerer wiegende Verletzung der ehelichen Pflichten trifft als den verlassenen Ehepartner. Von dieser Verschuldensfrage macht Art. 175 TMK die Frage der Unterhaltszahlungen abhängig; ein ver-

gleichbares Kriterium enthält Art. 197 Abs. 1 TMK indes nicht.

<sup>48</sup> Kassationshof (Großer Senat für Strafsachen), Urt. v. 23.3.1987 – 1-536/133, bei: *Hakeri* (Fn. 33), S. 254. *Göztepe* befürchtet aufgrund dieses Beispiels, dass die Gerichte in allen in der Gesetzesbegründung nicht genannten Fällen außerrechtliche Normverstöße unter Art. 29 TCK subsumieren werden. Wenn beispielsweise eine Frau entgegen dem Willen ihrer Familie eine einverständliche sexuelle Beziehung mit einem Mann aufnehme, ihn heirate, mit einem männlichen Freund ins Kino oder spazieren gehe oder sich ähnlich verhalte, gehe es um das sittliche Verhalten der jeweiligen Frau, nicht dasjenige eines Dritten; die Gesetzesbegründung schließe jedoch ausdrücklich nur den Fall für eine Anwendung von Art. 29 TCK aus, bei dem ein Dritter einen Normverstoß – nämlich die Vergewaltigung – begeht, vgl. *Göztepe*, Türkiye Barolar Birliği Dergisi 2005, 29 (44); *dies.*, EuGRZ 2008, 16 (20). *Göztepe* ist zweifellos darin zuzustimmen, dass der Gesetzgeber klarer hätte ausdrücken sollen, dass kein außerrechtlicher Normverstoß für eine Anwendung von Art. 29 TCK genügt.

leute ausweislich höchstrichterlicher Rechtsprechung nämlich bis zur rechtskräftigen Scheidung einer Ehe, ohne dass bereits die Einreichung einer Scheidung insoweit eine Lockerung der ehelichen Pflichten mit sich brächte.<sup>49</sup> Dies soll sogar dann gelten, wenn jeder Ehepartner seine ehelichen Pflichten verletzt.<sup>50</sup> Damit könnte sich sogar ein untreuer Ehemann auf Art. 29 TCK berufen, wenn er seine Frau tötet, weil diese nach Einreichung der Scheidung eine Beziehung mit einem anderen Mann aufgenommen hat. Rechtspolitisch gesehen ist es fragwürdig, ob ein Mann in dieser Situation, das heißt nach Einreichung der Scheidung, von seiner Frau eine Beachtung der in Art. 185 Abs. 3 TMK vorgesehenen Treuepflicht in unverändertem Umfang einfordern kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Strafkammern des Kassationshofs sich dessen Zivilrechtsprechung zur ehelichen Treuepflicht vollumfänglich zu eigen machen oder insoweit eine eigene Bewertung vornehmen werden.

## 2. Qualifizierung nach Art. 82 lit. k TCK

Art. 82 TCK erschwert die Strafe für Tötungen aus Gründen der Tradition ohne Ansehung des Geschlechts des Täters oder seiner verwandtschaftlichen Beziehung zum Opfer, was zu begrüßen ist.<sup>51</sup> Demgegenüber bereitet die Vorschrift dadurch Probleme, weil sie auf den inhaltlich schwer bestimmbar Begriff der Tradition zurückgreift, ohne dass der Gesetzgeber irgendeinen Anhaltspunkt für eine Inhaltsbestimmung gibt. Selbst die Gesetzesbegründung schweigt zum Traditionsbegriff und beschränkt sich auf den Hinweis, dass dieses Qualifikationsmerkmal nur dann zu bejahen ist, wenn kein Fall des Art. 29 TCK vorliegt.<sup>52</sup> Die Frage, wann „Ehrenmorde“ unter Art. 82 lit. k TCK fallen, ist übrigens keineswegs akademischer Natur. Zwar könnte man einwenden, dass die meisten „Ehrenmorde“ schon unter Art. 82 lit. d TCK fallen, dem an die enge Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Täter und seinem Opfer anknüpfenden qualifizierten Tatbestand für die Tötung eines Verwandten auf- und absteigender Linie, des Ehepartners oder der Geschwister. Es käme bei einem solchen Verständnis auf Art. 82 lit. k TCK nur dann an, wenn die Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Täter und dem Opfer eines „Ehrenmordes“ nicht von Art. 82 lit. d TCK

erfasst ist.<sup>53</sup> Tatsächlich kommt Art. 82 lit. k TCK aber in allen Verwandtschaftsbeziehungen Bedeutung zu, auch in den in Art. 82 lit. d TCK genannten Fällen. Der Kassationshof geht davon aus, dass die in Art. 82 TCK genannten Fälle einer qualifizierten Tötung auch kumulativ erfüllt sein können.<sup>54</sup> Darüber hinaus ist zu beachten, dass der türkische Gesetzgeber nur hinsichtlich Art. 82 lit. k TCK eine gleichzeitige Anwendung von Art. 29 TCK ausgeschlossen hat, nicht aber hinsichtlich Art. 82 lit. d TCK.

Die Literatur ist der Auffassung, dass nicht jede Tötung aus Gründen der Ehre in den Anwendungsbereich der Qualifizierungsnorm falle, weil es dann im Wortlaut „namus saikiyle“ (aus Gründen der sexuellen Ehre) heißen müsste.<sup>55</sup> Überwiegend leitet sie aus dem Merkmal „Tradition“ ab, Art. 82 lit. k TCK erfordere einen der Tötung zugrunde liegenden Familienratsbeschluss.<sup>56</sup>

Freilich ist dieser Meinung entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber zwar eine strengere Sanktionierung von „Ehrenmorden“ im Blick gehabt haben mag, der Wortlaut aber hierüber hinausgeht. Der Gesetzgeber spricht nicht ausdrücklich allein von Tötungen aus Gründen der türkischen Tradition. Die fehlende regionale Beschränkung im Wortlaut ermöglicht daher auch Tötungen aus Gründen einer der türkischen Kultur fremden Tradition. Ausgehend von der Überlegung, dass es in einigen Kulturen durchaus Tötungen aus Gründen der Tradition geben mag, denen nach der jeweiligen Kultur kein Familienratsbeschluss zugrunde liegt, erscheint das Erfordernis eines Familienratsbeschlusses für eine Anwendung der Qualifikation keineswegs zwingend. Insofern ist dem Normverständnis in der überwiegenden Literatur entgegenzuhalten,

<sup>49</sup> Vgl. Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 15.6.2006 – 2006/3327 K 2006/9534; Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 15.11.2007 – E 2007/2103 K 2007/15844; Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 14.1.2010 – E 2008/18052 K 2010/572; Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 3.5.2010 – E 2009/5707 K 2010/8831; Kassationshof (Großer Senat für Zivilsachen), Urt. v. 22.12.2010 – E 2010/2-636 K 210/680.

<sup>50</sup> Vgl. Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 15.11.2007 – E 2007/2103 K 2007/15844; Kassationshof (2. Zivilkammer), Urt. v. 14.1.2010 – E 2008/18052 K 2010/572.

<sup>51</sup> So auch *Meran*, *Yeni Türk Ceza Kanununda Kişilere Karşı Suçlar*, 2005, S. 56; *Göztepe*, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi* 2005, 29 (41).

<sup>52</sup> Wegen dieser Knappheit zu Recht kritisch *Göztepe*, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi* 2005, 29 (44); vgl. *dies.*, *EuGRZ* 2008, 16 (21).

<sup>53</sup> So wohl *Çakir-Ceylan* (Fn. 15), S. 176, die als Beispiele, in denen es auf Art. 82 lit. k TCK ankommen soll, die Tötung der von Art. 82 lit. d TCK nicht erfassten Imam-Ehefrau oder anderer, dort nicht genannter Verwandter nennt.

<sup>54</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 30.1.2009 – E 2008/10901 K 2009/293; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 22.1.2010 – E 2009/1759 K 2010/246; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 1.2.2010 – E 2009/8861 K 2010/605; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 13.10.2010 – E 2009/10191 K 2010/6617.

<sup>55</sup> Insoweit krit. *Parlar/Hatipoğlu* (Fn. 44), S. 682 f.; *Tezcan/Erdem/Önok* (Fn. 39), S. 157; *Hakeri* (Fn. 33), S. 254; vgl. auch *Sarhan*, *TCK Kadınlara Neler Getiriyor?*, 2005, S. 32 f.; *Centel/Zafer/Çakmut*, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, Bd. 1, 3. Aufl. 2005, S. 57.

<sup>56</sup> *Malkoç* (Fn. 44), S. 537; *Tezcan/Erdem/Önok* (Fn. 39), S. 157; *Hakeri* (Fn. 33), S. 254; *Parlar/Hatipoğlu* (Fn. 44), S. 682; vgl. auch *Soyaslan* (Fn. 26), S. 107; *Sözüer ZStW* 119 (2007), 717 (744). Teilweise lassen Stimmen in der Literatur auch Tötungsbeschlüsse anderer Personengemeinschaften oder eines Teils solcher Personengemeinschaften genügen, denen sich der Täter so verbunden fühlt, dass er den Beschluss als für sich zwingend empfindet, vgl. *Meran* (Fn. 51), S. 56; *Arslan/Azizağaoğlu*, *Yeni Türk Ceza Kanunu Şerhi*, 2005, S. 364; *Centel/Zafer/Çakmut* (Fn. 55), S. 57. A.A. *Soyaslan* (Fn. 26), S. 107; *Topaloğlu*, *İstanbul Barosu Dergisi* 83 (2009), 133 (137 f.).

dass sie den Anwendungsbereich der Vorschrift ohne nähere Begründung einseitig auf Tötungen begrenzt, die vor dem Hintergrund türkischer Traditionen stehen. Das Erfordernis eines Familienratsbeschlusses wirft zudem das Problem der Beweisbarkeit solcher Beschlüsse auf. Mit dem Angeklagten verwandte Zeugen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht und werden hiervon Gebrauch machen, wenn sie die Ehrvorstellungen des Täters teilen und ihr Interesse an seinem Freispruch entsprechend groß ist. Andere Zeugen werden aus Furcht nicht aussagen. Mit diesen Beweisschwierigkeiten erklärte der Richter am Kassationshof *Surulu* die wenigen Bestrafungen von Familienratsmitgliedern unter Geltung des alten Strafgesetzbuchs. Gelang jedoch der Nachweis, waren sie als Anstifter gleich dem Haupttäter zu bestrafen.<sup>57</sup> Diese Beweisprobleme sind auch mit dem neuen Strafgesetzbuch nicht aus der Welt geschafft.<sup>58</sup> Zu ihrer Lösung wird vorgeschlagen, einen Verzicht der Hinterbliebenen auf eine Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Haupttäter als Indiz für das Vorliegen eines Familienratsbeschlusses zu werten.<sup>59</sup> Ob damit aber das Beweisproblem gelöst ist, erscheint durchaus fraglich. Denn immerhin können die Hinterbliebenen auf Entschädigungszahlungen auch aus Furcht verzichten, dass deren Geltendmachung eine bereits eingetretene soziale Marginalisierung vertiefen würde. Bei einer realistischen Prognose wird es kaum zu Verurteilungen nach Art. 82 lit. k TCK kommen können, wenn man hierzu einen Familienratsbeschluss fordert. Es ist aber fraglich, ob dem türkischen Gesetzgeber unterstellt werden kann, eine Strafvorschrift ohne nennenswerten praktischen Anwendungsbereich zu wünschen.

Zwei frühe Entscheidungen des Kassationshofes zu Art. 82 lit. k TCK ließen durchaus vermuten, die Vorschrift erfordere einen Familienratsbeschluss. In einer Entscheidung bezüglich der vorsätzlichen Tötung der schwangeren Schwester beider Angeklagter ging der Kassationshof davon aus, eine Verurteilung wegen Art. 82 lit. k TCK setze den sicheren Nachweis eines Familienratsbeschlusses voraus.<sup>60</sup> Eine andere Entscheidung<sup>61</sup> betraf die Tötung einer Frau durch ihren Vater und ihren Bruder. Wegen des in der Entscheidung nicht näher beschriebenen Lebensstils der Frau gab es im Umfeld der Familie Gerede darüber, sie verhalte sich nicht wie eine anständige Frau. Als ihr Bruder sie daraufhin zur Rede stellte, kam es zu einem Streit. In dessen Verlauf sagte die Schwester „Spielst du dich als Mann auf?“, stellte also die Männlichkeit ihres Bruders in Frage, welcher in derselben Nacht die Tötung der Frau beschloss. Er wartete nachts, bis seine Schwester eingeschlafen war, und erdrosselte sie ge-

meinsam mit dem Vater daraufhin mit einem Stromkabel. Der Kassationshof verneinte einstimmig für beide Angeklagte, den Bruder und den Vater, eine Tötung mit Überlegung, welche nach Art. 82 lit. a TCK mit der Höchststrafe zu bestrafen ist. Er entschied darüber hinaus mehrheitlich zugunsten einer Anwendung von Art. 29 TCK, ohne näher zu erörtern, gegen welche Vorschriften die Frau verstoßen haben soll. Das abweichende Votum zweier Richter der Kammer, darunter der Vorsitzende, lehnte eine Anwendung von Art. 29 TCK kategorisch ab. Das der Frau vorgeworfene unsittliche Verhalten sei nur Gegenstand von Gerüchten gewesen und keineswegs sicher nachgewiesen, und auch ihre Äußerung gegenüber ihrem drei Jahre jüngeren Bruder in der Streitsituation habe diesen nicht nennenswert vor den Kopf stoßen können. Jedenfalls aber habe die Frau mit keinem Verhalten gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Nachdem das Verfahren an das Ausgangsgericht erneut zur Entscheidung übermittelt worden war, entschied dieses im Sinne des Kassationshofes unter Anwendung von Art. 82 lit. d TCK und Art. 29 TCK für beide Angeklagte. Der hierauf wiederum angerufene Kassationshof billigte dieses Urteil.<sup>62</sup> Diese Entscheidung stieß seitens der Europäischen Kommission in ihrem oben bereits erwähnten Fortschrittsbericht über die Türkei auf Kritik.<sup>63</sup> In der Tat ist schon die Anwendung von Art. 29 TCK nicht nachvollziehbar, kommt doch allenfalls ein Verstoß des Opfers gegen außerrechtliche Normen in Betracht, die aber von der Vorschrift des Art. 29 TCK nicht erfasst sind. Darüber hinaus hätte der Kassationshof durchaus Art. 82 lit. k TCK bejahen können, zumal es angesichts des öffentlichen Geredes im Vorfeld der Tat nahelag, dass die Angeklagten ihre Familienehre retten wollten.

Der Anwendungsbereich von Art. 82 lit. k TCK beschränkt sich nach neuerer Auffassung des Kassationshofes jedoch nicht allein auf Tötungen aus Gründen der Ehre, denen ein Familienratsbeschluss zugrunde liegt. Vielmehr ist jenseits des Anwendungsbereichs von Art. 29 TCK<sup>64</sup> jede vorsätzliche Tötung, die der Wiederherstellung der sexuellen Familienehre dient, ein Fall von Art. 82 lit. k TCK.<sup>65</sup> Der

<sup>57</sup> *Gülşen*, Türk Ceza Hukukunda Namus ve Töre Cinayetlerinin Cezalandırılabilirliği, 103 (111).

<sup>58</sup> *Malkoç* (Fn. 44), S. 537; *Meran* (Fn. 51), S. 55.

<sup>59</sup> *Güllüoğlu*, in: Atalay/Ulug (Hrsg.), Sosyolojik ve hukuksal boyutlar yla töre ve namus cinayetleri uluslar aras sempoyumu, 2003, S. 97 (S. 100); *Hakeri* (Fn. 33), S. 254.

<sup>60</sup> Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 14.3.2008 – E 2007/6700 K 2008/1986.

<sup>61</sup> Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 5.3.2008 – E 2006/5263 K 2008/1668, nicht veröffentlicht.

<sup>62</sup> Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 9.12.2009 – E 2009/2558 K 2009/7567, nicht veröffentlicht.

<sup>63</sup> Die Kommission äußerte in dem Fortschrittsbericht Kritik an einer bestimmten, jedoch nicht näher benannten Entscheidung in einem „Ehrenmord“-Fall, in der Art. 29 TCK angewandt worden war. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kritik auf die hier dargestellte Entscheidung bezog, weil im Berichtszeitraum – soweit ersichtlich – keine andere Entscheidung in einem „Ehrenmord“-Fall zu einer Bejahung von Art. 29 TCK gelangte.

<sup>64</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287.

<sup>65</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 30.1.2009 – E 2008/10901 K 2009/293: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK wegen Tötung der verheirateten Schwester des Täters, weil sie ein außereheliches Kind erwartete; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.4.2009 – E 2009/2339 K 2009/1937: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung eines Mannes, mit dem die Schwägerin beider Täter eine

Kassationshof benutzt den Begriff der Tradition (töre) und den der sexuellen Ehre (namus) oftmals ausdrücklich synonym und stellt sie somit strafrechtlich einander gleich.<sup>66</sup>

zwei- bis dreimonatige außereheliche Beziehung geführt hatte; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung eines Mannes, mit dem die verheiratete Mutter des Täters platonisch befreundet war und sich in einem Park getroffen hatte; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 22.1.2010 – E 2009/1759 K 2010/246: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung einer ledigen und volljährigen Frau durch ihre Cousins, weil sie eine voreheliche sexuelle Beziehung unterhalten hatte; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 1.2.2010 – E 2009/8861 K 2010/605: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung einer ledigen Frau, die ihren Heimatort mit ihrem Freund verlassen hatte und in eine andere Stadt gezogen war, und hierdurch aus Sicht der Täter Schande auf die Familienehre gebracht habe; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 7.6.2010 – E 2009/8804 K 2010/4214: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung eines Mannes, den die noch verheiratete Schwester des Angeklagten im Rahmen einer staatlich nicht anerkannten, religiösen Zeremonie heiratete (sog. Imam-Ehe), nachdem sie wegen ihrer ersten, rechtlich anerkannten Ehe die Scheidung eingereicht hatte; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 28.6.2010 – E 2009/9808 K 2010/4917: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der Tötung eines Mannes, mit dem die Schwester des Angeklagten ohne Zustimmung der Familie eine Woche vor der Tat gemeinsam zu leben begann; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 13.10.2010 – E 2009/10191 K 2010/6617: Bejahung von Art. 82 lit. k TCK im Fall der versuchten Tötung der Schwägerin des Täters und der vollendeten Tötung ihres Geliebten, welche etwa drei Monate lang zusammengelebt hatten und aus Furcht vor einem „Ehrenmord“ aus der Stadt geflohen und auch in der folgenden Zeit oft umgezogen waren, um die Spuren zu verwischen; die Schwägerin und ihr Geliebter erhielten gleichwohl Drohanrufe und erstatteten deswegen Strafanzeige; als die Schwägerin dem Angeklagten am Telefon erklärte, sie wolle in Ruhe gelassen werden und werde die Scheidung einreichen, erklärte er ihr, wenn sie etwas unternähme, würde sie Schwierigkeiten bekommen; der Täter hatte etwa sieben Jahre zuvor seine Schwester wegen einer Beziehung mit einem Mann getötet, weswegen er zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt worden war, und missbilligte auch die außereheliche Beziehung seiner Schwägerin; nachdem er sie ausfindig gemacht hatte, schoss er auf sie und ihren Geliebten, der an den Folgen des Schusses starb; auf der Flucht rief der Täter laut: „Dies ist eine Angelegenheit der Ehre!“.

<sup>66</sup> Vgl. Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.4.2009 – E 2009/2339 K 2009/1937; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 30.1.2009 – E 2008/10901 K 2009/293; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 8.6.2009 – E 2008/248 K 2009/3287; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 7.6.2010 – E 2009/8804 K 2010/4214; Kassationshof (1. Strafkammer), Urt. v. 28.6.2010 – E 2009/9808 K 2010/4917; Kassationshof

Eine nähere Begründung dieser Gleichsetzung von Tradition und sexueller Ehre bleibt der Kassationshof dem Leser der einschlägigen Entscheidungen indessen stets schuldig. Begründen lässt sich die Gleichsetzung jedoch mit dem von der herrschenden Meinung durchweg außer Acht gelassenen Umstand, dass die Vorschrift auf einen Beweggrund und damit auf ein subjektives Merkmal abstellt. Der herrschenden Meinung wäre zuzustimmen, wenn der Gesetzeswortlaut fordern würde, dass der Täter in traditioneller Weise gehandelt haben muss. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr für ein subjektives Merkmal entschieden, das nicht auf eine besondere Begehungsweise, sondern auf das Täterinnere abstellt. Entscheidend ist deshalb, ob der Täter mit der Tötung den von ihm empfundenen Handlungsimperativen der Tradition gehorchen wollte. Bei einem solchen Verständnis erfasst Art. 82 lit. k TCK alle Tötungen aus solchen Gründen, bei denen ein Familienrat traditionellerweise die Tötung des Opfers beschließen würde, also die oben genannten Verstöße gegen sexuelle Verhaltensnormen. Die Ausgestaltung des Merkmals als Bestandteil des subjektiven Tatbestandes bewirkt, dass es für die Anwendung von Art. 82 lit. k TCK einerlei ist, ob der Täter aus Gründen der Tradition oder aus Gründen der sexuellen Ehre gehandelt hat.

### III. Fazit

Abgesehen von vereinzelt gebliebenen, durchaus kritikwürdigen Entscheidungen hat der Kassationshof in jüngerer Zeit demonstriert, dass „Ehrenmorde“ im türkischen Strafrecht grundsätzlich streng bestraft werden. Demgegenüber erscheint der gesetzliche Rahmen insoweit bedenklich, als Art. 84 Abs. 4 TCK eine mildere Strafe androht als Art. 82 lit. k TCK und auf diese Weise gewissermaßen ein Anreiz bestehen könnte, gegen sexuelle Verhaltensnormen verstoßende Frauen zum Selbstmord zu drängen. Bedenklich erscheint auch die zeitliche Geltung der ehelichen Treuepflicht nach Art. 185 TMK bis zur rechtskräftigen Scheidung der Eheleute, die es dem Täter wohl ermöglichen wird, sich auch nach Einreichen der Scheidung auf Art. 29 TCK zu berufen, wenn er seine untreue Frau und/oder deren neuen Lebensgefährten tötet.

(1. Strafkammer), Urt. v. 13.10.2010 – E 2009/10191 K 2010/6617.